

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

49. Jahrgang

15. Oktober 2020

Nr. 20

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	129
Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) .....	129
Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) .....	131
Öffentliche Bekanntmachung .....	132

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg .....	132
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg.....	132
Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 25.10.2020 .....	133

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

Herr Patrick Hupfer wurde mit Wirkung zum 01.10.2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 des Landkreises Uelzen bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 7 umfasst Bad Bevensen mit den Ortsteilen Tätendorf-Eppensen, Seckendorf, Klein Hesebeck, Groß Hesebeck, Klein Bünstorf, Medingen und die Ilmenaustr. im Ortsteil Bruchtorf.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bestellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente

eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten. Die Bestellung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Uelzen, den 15.10.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Landkreis Uelzen  
- I20190019 -

Uelzen, 07.10.2020

#### Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

#### Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbe-

schadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 5.600 kW als WEA UKA 01 erteilt.

Anlagenstandort ist das nachfolgend aufgeführte Flurstück im Außenbereich der Gemarkung Eddestorf in der Gemeinde Altenmedingen (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf):

WEA UKA 01 – Gemarkung Eddestorf, Flur 4, Flurstück 27/5

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

**I. Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf den Antrag vom 08.03.2019, eingegangen am 13.06.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m als WEA UKA 01 mit folgenden Standortkoordinaten:

Anlage	UTM / ETRS 89	
	Rechtswert	Hochwert
UKA 01	32609565,680	5890307,120

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2. Aufgrund des von der Antragstellerin gestellten Antrags vom 15.03.2019 wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der o.g. Ziffer I 1. dieser Genehmigung angeordnet.

3. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 29.11.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 22/2019) öffentlich bekannt gemacht. Ein ursprünglich für den 26.03.2020 festgesetzter Erörterungstermin konnte aufgrund einer Schließung des Kreishauses wegen der Ausbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt werden (bekannt gegeben am 19.03.2020). Nach erfolgter Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde

darauffin entschieden, entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV auf einen persönlichen Erörterungstermin zu verzichten und die in den Einwendungen vorgetragene Belange im Genehmigungsbescheid schriftlich aufzugreifen (amtlich bekannt gemacht am 23.04.2020).

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im Zeitraum vom **16.10.2020** bis einschließlich **30.10.2020** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 07.10.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat  
Landkreis Uelzen  
- I20190034 -

Uelzen, 07.10.2020

### Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

#### Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 5.600 kW als WEA UKA 02 – UKA 04 erteilt.

Anlagenstandort sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Bostelwiebeck und Vorwerk in der Gemeinde Altenmedingen (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf):

WEA UKA 02 – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 3/1,  
WEA UKA 03 – Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 13/1,  
WEA UKA 04 – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 14,

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

#### I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.  
Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf den Antrag vom 30.08.2019, eingegangen am 10.09.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m als WEA UKA 02 – WEA UKA 04 mit folgenden Standortkoordinaten:

Anlage	UTM / ETRS 89	
	Rechtswert	Hochwert
UKA 02	32609729,230	5889959,770
UKA 03	32610042,000	5889672,000
UKA 04	32610053,580	5890252,660

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes

III. dieses Bescheides gebunden.

2.  
Aufgrund des von der Antragstellerin gestellten Antrags vom 30.08.2019 wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der o.g. Ziffer I 1. dieser Genehmigung angeordnet.

3.  
Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 29.11.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 22/2019) öffentlich bekannt gemacht. Ein ursprünglich für den 26.03.2020 festgesetzter Erörterungstermin konnte aufgrund einer Schließung des Kreishauses wegen der Ausbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt werden (bekannt gegeben am 19.03.2020). Nach erfolgter Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde daraufhin entschieden, entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV auf einen persönlichen Erörterungstermin zu verzichten und die in den Einwendungen vorgetragenen Belange im Genehmigungsbescheid schriftlich aufzugreifen (amtlich bekannt gemacht am 23.04.2020).

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 31.07.2020 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **16.10.2020** bis einschließlich **30.10.2020** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen  
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter

0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 07.10.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Landkreis Uelzen  
- I20200015 -

Uelzen, 07.10.2020

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.07.2020 wurde der Erörterungstermin für die von der Antragstellerin Bürgerwindpark Wulfstorf GmbH & Co. KG, Wulfstorfer Straße 6, 29553 Bienenbüttel, beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m als Bürgerwindpark Wulfstorf auf dem Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung 23/2 der Flur 1 in der Gemarkung Wulfstorf für Freitag, den 23.10.2020, ab 09.00 Uhr, im Kreishaus, Raum 61/62, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, festgelegt.

Unter Berücksichtigung der bereits vorgetragenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die noch bis einschließlich 14.10.2020 laufende Einwendungsfrist ist im Hinblick auf die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins nach § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Verlegung des Termins erforderlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden Ort und Zeit des neuen Termins entsprechend § 17 Abs.1 S. 2 der 9. BImSchV zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt gegeben.

Uelzen, 07.10.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

### **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunal-

verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg vom 11.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) Die in dieser Satzung enthaltenen, die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionen betreffenden Bestimmungen, gelten in gleicher Weise für Gruppensprecher und im Rat gebildete Gruppen.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Suderburg, den 22.09.2020

GEMEINDE SUDERBURG

Gemeindedirektor  
Schulz

(Siegel)

#### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg vom 01.07.1997 in der zurzeit geltenden Fassung der 2. Änderung vom 16.10.2018 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) Die in dieser Satzung enthaltenen, die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionen betreffenden Bestimmungen, gelten in gleicher Weise für Gruppensprecher und im Samtgemeinderat gebildete Gruppen.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Suderburg, den 21.09.2020

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Samtgemeindebürgermeister  
Schulz

(Siegel)

#### **Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 25.10.2020**

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-

und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 25.10.2020 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 25.10.2020 in der Kernstadt der Hansestadt Uelzen stattfindende „Uelzener Kultur-Herbst“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

**Begründung:**

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 25.10.2020 beantragt und ist Veranstalter des „Uelzener Kultur-Herbst“.

Der „Uelzener Kultur-Herbst“ soll sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltung prägt diesen Tag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

**Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekannt-

machung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 15.10.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Hiermit ordne ich für die am 25.10.2020 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichen personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 08.10.2020

Bürgermeister  
Jürgen Markwardt

Karte siehe Seite 134

